Art. 119 Gesuch und Verfahren

1 Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden.

2 Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern. Sie kann die Person der gewünschten Rechtsbeiständin oder des gewünschten Rechtsbeistands im Gesuch bezeichnen.

3 Das Gericht entscheidet über das Gesuch im summarischen Verfahren. Die Gegenpartei kann angehört werden. Sie ist immer anzuhören, wenn die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Sicherheit für die Parteientschädigung umfassen soll.

4 Die unentgeltliche Rechtspflege kann ausnahmsweise rückwirkend bewilligt werden.

5 Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen.

6 Ausser bei Bös- oder Mutwilligkeit werden im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege keine Gerichtskosten erhoben.

(Keine) Kostenlosigkeit für das Beschwerdeverfahren
Einzig das Gesuchsverfahren fällt unter Art. 119 Abs. 6 ZPO und ist demnach grundsätzlich kostenlos, hingegen nicht das Beschwerdeverfahren gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege abweisenden oder entziehenden Entscheid der ersten Instanz (E. 6). Tribunale federale 5A_405/2011 del 27.9.2011 in DTF 137 III 470 (N.B. contra: Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PC110052 del 23.11.2011)

Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege - Anfechtbarkeit ?
Si l'assistance judiciaire est accordée dans toute la mesure sollicitée, aucun recours ni appel immédiat n'est possible. En effet, seul le requérant est légitimé à recourir en la matière. Les autres parties pouvaient certes souhaiter un refus, qui aurait accru pour elles les chances que l'intéressé renonce à procéder ou le fasse mal. Toutefois, l'adversaire du requérant n'a qu'un intérêt de fait, et non un intérêt digne de protection, au sens de l'art. 59 al. 2 let. a CPC, à ce que l'assistance judiciaire soit refusée. Néanmoins, un intérêt digne de protection de la partie adverse à la décision octroyant l'assistance judiciaire existe lorsque cette décision implique une exonération de fourniture de sûretés. En outre, de telles ordonnances ne sont attaquables séparément du fond que lorsqu'elles sont susceptibles de causer un préjudice difficilement réparable (c. 1b) IIe Cour d'appel civil (FR) 102 2012-54 del 23.4.2012

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege - Keine Parteientschädigung an der Gegenpartei - Keine Parteientschädigung ohne entsprechenden Antrag
Die Gegenpartei, die gestützt auf Art. 119 Abs. 3 Satz 2 ZPO fakultativ zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege angehört wird, hat im betreffenden Gesuchsverfahren keine Parteistellung, weshalb ihr keine Parteientschädigung zugesprochen werden darf (E. 4.1 und 4.2). Im Geltungsbereich der ZPO wird - anders als im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht - eine Parteientschädigung nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag festgesetzt (E. 4.3). Tribunale federale 4A_237/2013 del 8.7.2013 in DTF 139 III 334

Kostenlosigkeit im Rechtsmittelverfahren
Verfahren und Entscheid um die unentgeltliche Rechtspflege nicht nur in der ersten Instanz grundsätzlich kostenlos sind, sondern auch in einem allfälligen Beschwerdeverfahren (Bestätigung der Rechtsprechung nach Auseinandersetzung mit BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 6) Obergericht II. Zivilkammer (ZH) PC110052 del 23.11.2011 (N.B. contra: DTF 137 III 470 c.6)

Kostenvorschuss - Unentgeltliche Rechtspflege
Le tribunal ne peut exiger du recourant le paiement d'une avance de frais tant qu'il n'a pas statué sur sa requête

d'assistance judiciaire (consid. 4.2). Tribunale federale 5A_818/2011 del 29.2.2012 in DTF 138 III 163

Rechtliches Gehör der Gegenpartei

Kommt der Gegenpartei im UR-Verfahren Parteistellung zu, ist ihr der UR-Entscheid zuzustellen. Aber auch dann, wenn sie im UR-Verfahren keine Parteistellung hat, ist ihr der UR-Entscheid zuzustellen, jedoch nur im Dispositiv. Diesfalls hat sie die Möglichkeit, innert zehn Tagen nach der Zustellung des Dispositivs den vollständigen UR-Entscheid zu verlangen (analog Art. 239 Abs. 2 ZPO) und diesen mit Beschwerde anzufechten, wenn sie bereits eine Sicherheitsleistung für die Parteikosten beantragt hat oder glaubhaft zu beantragen beabsichtigte bzw. wenn ein solches Gesuch zu erwarten gewesen wäre. Obergericht 1. Abteilung (LU) 1C 12 39 del 3.10.2012 in LGVE 2012-I Nr. 36

Unentgeltliche Rechtspflege - Gerichtliche Fragepflicht

Im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege gilt ein durch die umfassende Mitwirkungsobliegenheit eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz. Die mit dem Gesuch befasste Behörde hat danach weder den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen zu überprüfen (E. 4.3.1). Die Gerichte laden daher insbesondere nicht anwaltlich vertretene Gesuchstellerein, unvollständige Angaben und Belege zu ergänzen (vgl. Art. 97 ZPO).Es kann offen bleiben, inwieweit auch anwaltlich vertretenen Gesuchstellern Gelegenheit zur Ergänzung ihres unvollständigen oder unklaren Gesuchs zu geben ist, da von der Ausübung der richterlichen Fragepflicht jedenfalls dann abgesehen werden kann, wenn einem Gesuchsteller aus einem früheren Verfahren bekannt war, dass er seine finanziellen Verhältnisse umfassend offen- und belegen muss und er dies später unterlässt. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die richterliche Fragepflicht weder die zumutbare Mitwirkung der Parteien bei der Feststellung des Sachverhalts ersetzen noch prozessuale Nachlässigkeiten ausgleichen soll (E. 4.3.2). Tribunale federale 4A_114/2013 del 20.6.2013 in SZZP 2013 p. 472

Unentgeltliche Rechtspflege im Schlichtungsverfahren - Anfechtbarkeit und Beschwerdefrist - Beschwerdebefugnis - Rückwirkende Bewilligung als Ausnahme

La décision fixant la rémunération du mandataire d'office peut être attaquée par recours; le délai de recours est celui applicable à la procédure au fond, et l'avocat désigné a un droit de recours propre au sujet de sa rémunération équitable (c. 1). L'octroi de l'effet rétroactif à une requête d'assistance judiciaire gratuite en vue d'une procédure de conciliation ne doit être admis que de manière exceptionnelle. De plus, il faut qu'il soit requis et motivé de manière circonstanciée au moment de la requête. Dans le cadre de la préparation de la procédure de conciliation, il ne saurait être question de déployer préventivement une activité intense qui permettrait – le cas échéant – de gagner du temps dans une éventuelle procédure devant le Tribunal régional, procédure que l'institution de l'autorité de conciliation vise justement à éviter dans la mesure du possible (c. 2a). Cour supre 2e Chambre civile (BE) ZK 12 18 del 1.3.2012

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege - Rechtskraft ?

Beim Entscheid über die Gewährung bzw. Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid (vgl. Leuenberger/Uffer-Tobler, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 8.18), der nur formell, jedoch nicht materiell rechtskräftig wird, weshalb ein neues Gesuch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein neuerliches uR-Gesuch auf der Basis desselben Sachverhalts hat aber den Charakter eines Wiedererwägungsgesuches, auf dessen Beurteilung von Verfassungs wegen kein Anspruch besteht. Es kann daher auch nicht angehen, dass eine (zumal anwaltlich vertretene) Partei, die ihre Verhältnisse trotz konkreter Aufforderung zur Mitwirkung im Rahmen des ersten uR-Gesuches nicht umfassend offengelegt hat, dies nach Abweisung des Gesuches mit einem (neuen) Gesuch um rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ohne Weiteres nachholen kann. Anders stellt sich die Situation dar, wenn sich die finanziellen Verhältnisse seit dem abweisenden Entscheid zum ersten uR-Gesuch erheblich geändert haben. Gleiches muss gelten, wenn der Gesuchsteller neue Tatsachen oder Beweismittel anführt, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn unmöglich war (E. 2a). Kantonsgericht III. Zivilkammer (SG) BO.2012.44/ZV.2013.49 del 6.6.2013

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege - Veränderung der Verhältnisse - (Keine) Kostenlosigkeit für das Beschwerdeverfahren

Verändern sich die Verhältnisse nach dem (abweisenden) Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege in entscheidender Weise und kann dies mit Urkunden bewiesen werden, sollen diese neuen Urkunden nicht im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden (sie können wegen dem Novenverbot nicht berücksichtigt werden), sondern sind bei der Vorinstanz einzureichen mit dem Antrag, die unentgeltliche Rechtspflege sei aufgrund der

veränderten Verhältnisse zu gewähren (E. 2). Neu können im Beschwerdeverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege Kosten erhoben werden. Das Obergericht des Kantons Solothurn passt die Praxis an die Rechtsprechung des Bundesgerichts an (Praxisänderung, E. 5). Obergericht Zivilkammer (SO) ZKBES.2011.237 del 9.2.2012